

Wesentliche Änderungen**Fassung vom 22.03.2010:**

- Rz. 24a.6: Der Besuch einer Vorschule löst keinen Anspruch auf die zusätzliche Leistung aus
- Kap. 2.1.4: Überschrift klarstellend geändert
- Rz. 24a.10: Klarstellung, dass der Ausschluss von der zusätzlichen Leistung nur bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung aus einer dualen Ausbildung greift

Fassung vom 20.08.2009:

- Rz. 24a.6: Ergänzung der Aufzählung allgemeinbildender Schulen
- Rz. 24a.7: Änderung der Bezeichnung: private Schule statt Privatschule (vgl. Art. 7 Abs. 4 GG)
- Rz. 24a.8: Ergänzung der Aufzählung um „Kolleg“
- Rz. 24a.9: Erweiterung der Aufzählung berufsbildender Schulen
- Rz. 24a.10: Geänderte Rechtsauffassung: auch bei Gewährung eines Zuschusses nach § 22 Abs. 7 (Ausschluss wegen §§ 60 – 62 SGB III) besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen für die Schule
- Rz. 24a.14: Folgeänderung aus Rz. 24a.10
- Rz. 24a.17: Anspruch bei wechselndem Aufenthalt eines Schülers bei beiden Elternteilen
- Rz. 24a.29a: Verfahren bei Vorliegen einer vorläufigen Schulbescheinigung.

Fassung vom 20.06.2009:

- Gesetzestext: In der Fassung des Bürgerentlastungsgesetzes – Krankenversicherung
- Rz. 24a.3: Erweiterung um berufsbildende Schulen
- Rz. 24a.5: Anpassung des Beispiels
- Rz. 24a.6 (alt) und 24a.7 (alt): Streichung des (bisherigen) Kapitels 2.1.2 (Jahrgangsstufe) wegen Wegfalls der Begrenzung auf die Jahrgangsstufe¹⁰, Rz. 24a.6 (neu) und 24a.7 (neu): Ausführungen zu allgemeinbildendem Schulabschluss nicht mehr erforderlich
- Rz. 24a.9: Förderung auch bei Besuch berufsbildender Schulen
- Rz. 24a.13: Kein Anspruch bei Darlehen nach § 23 Abs. 4

- Rz. 24a.15: Redaktionelle Anpassung an den geänderten Satz 2, womit klar gestellt wurde, dass es für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule nicht auf den tatsächlichen Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ankommt
- Rz. 24a.16: Empfänger von Kinderzuschlag können die Leistungen für die Schule von der Familienkasse erhalten
- Rz. 24a.18: Anspruch besteht auch in sog. Mischhaushalten, wenn der Schüler durch eigenes Einkommen und Wohngeld seinen Bedarf decken kann, die Eltern jedoch Arbeitslosengeld II beziehen
- Rz. 24a.20: Redaktionelle Anpassung an den geänderten Satz 1, womit klar gestellt wurde, dass auch Schülern, die selbst Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben, deren Eltern jedoch nicht leistungsberechtigt sind, ebenfalls die zusätzlichen Leistungen für die Schule erhalten
- Rz. 24a.24: Klarstellung, dass Nachweis nur bei Einschulung erforderlich ist
- Rz. 24a.27: Nachweis des Schulbesuchs ab Jahrgangsstufe 10
- Rz. 24a.34: Leistungen für die Schule sind als Darlehen zu gewähren, wenn auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes darlehensweise erbracht werden
- Rz. 24a.35: Leistungen Dritter, die dem gleichen Zweck dienen, sind nicht anzurechnen
- Rz. 24a.38 ff.: Darstellung unter welchen Voraussetzungen die Leistungen aufgehoben und zurück gefordert werden können.

§ 24a

Zusätzliche Leistungen für die Schule

Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 Euro, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils leben, erhalten unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2a die Leistung, wenn sie am 1. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach diesem Buch haben. Die Leistung wird nicht erbracht, wenn ein Anspruch der Schülerin oder des Schülers auf Ausbildungsvergütung besteht. Der zuständige Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende kann im begründeten Einzelfall einen Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangen.

§ 41

Berechnung der Leistung

(1) (...) Die Leistung nach § 24a wird jeweils zum 1. August eines Jahres erbracht. ...

(2) Beträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Normzweck**
- 2. Anspruchsvoraussetzungen**
 - 2.1 Schüler bis zum 25. Lebensjahr**
 - 2.1.1 Schulbesuch**
 - 2.1.2 Besuch allgemeinbildender Schulen**
 - 2.1.3 Besuch einer berufsbildenden Schule**
 - 2.1.4 Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/oder BAB**
 - 2.2 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**
 - 2.2.1 Schüler im Haushalt der Eltern**
 - 2.2.2 Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern**
- 3. Nachweise**
- 4. Entscheidung und Auszahlung der Leistung**
 - 4.1 Antragstellung und Entscheidung**
 - 4.2 Auszahlung**
- 5. Aufhebung und Rückforderung**
 - 5.1 Aufhebung der Leistung**
 - 5.1.1 Kein Widerruf bei zweckwidriger Verwendung**
 - 5.1.2 Aufhebung bei fehlerhaften Angaben**
 - 5.1.3 Keine Aufhebung bei nachträglich zugeflossenem Einkommen**
 - 5.2 Rückforderung der Leistung**

1. Normzweck

Mit der zusätzlichen Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 100 Euro erbracht und kann beispielsweise auch zur Finanzierung von eintägigen Klassenfahrten oder für schulische Aktivitäten im Rahmen der Ganztags- bzw. Nachmittagsbetreuung eingesetzt werden. Wenn in einem Jahr geringere Aufwendungen als 100 Euro anfallen, kann der übersteigende Teil nicht zurückgefordert werden.

**Förderung der schulischen Bildung
(24a.1)**

2. Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Schüler bis zum 25. Lebensjahr

Anspruchsberechtigt sind Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen.

**Altersgrenze
(24a.2)**

2.1.1 Schulbesuch

(1) Voraussetzung für den Anspruch auf die zusätzliche Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres.

**Beginn des Schuljahres
(24a.3)**

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Zahlung der Leistung zum 1. August vor, besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Unterrichtszeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen hat.

**Unterrichtsbeginn
(24a.4)**

(3) Hat die Unterrichtszeit eines Schuljahres zum 1. August noch nicht geendet, besteht der Anspruch für das laufende Schuljahr nicht erneut. Dies gilt auch, wenn der Schüler für dieses Schuljahr die Leistung noch nicht erhalten hat, weil die Voraussetzungen dafür zum damaligen Zeitpunkt nicht erfüllt waren.

**Ende der Unterrichtszeit
(24a.5)**

Beispiel:

Die 15-jährige R. besucht im Schuljahr 2008/2009 die 10. Klasse an einem Gymnasium. Die Sommerferien beginnen am 3. August 2009. R. entscheidet sich, das Gymnasium mit Erlangung der mittleren Reife nach Ende des Schuljahres 2008/2009 zu verlassen und strebt eine Berufsausbildung an.

Das Schuljahr 2008/2009 endet formal zum 31. Juli 2009. Da R. vor dem Schuljahr 2009/2010, das formal am 1. August 2009 beginnt, die Schule verlassen hat, besteht zum 1. August 2009 kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

2.1.2 Besuch allgemeinbildender Schulen

(1) Zu den allgemeinbildenden Schulen zählen:

- Grundschule,
- Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule,
- Schularten mit mehreren Bildungsgängen (z. B. Sekundarschule, Mittelschule),
- Integrierte Gesamtschulen,
- Förderschule oder Sonderschule,
- Abendschule, Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen.)

**Schulart
(24a.6)**

Die zusätzliche Leistung wird erstmalig im Jahr der „offiziellen“ Einschulung gewährt. Der Besuch einer **Vorschule** löst daher keinen Anspruch auf die zusätzliche Leistung aus, auch dann nicht, wenn in der Vorschule allgemeinbildende Inhalte vermittelt werden oder diese an eine Grundschule angeschlossen ist.

(2) Auch bei Besuch einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule wird die zusätzliche Leistung für die Schule gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

**Private Schulen
(24a.7)**

(3) Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Kolleg, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbesondere der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

**Zweiter Bildungsweg
(24a.8)**

2.1.3 Besuch einer berufsbildenden Schule

Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule besteht für Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsaufbauschule,
- in der Berufsfachschule (unabhängig von der landesrechtlichen Ausgestaltung),
- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium/im beruflichen Gymnasium,
- in der Berufsoberschule,
- in der Fachschule,

**Berufsbildende
Schulen
(24a.9)**

- in der Fachakademie;
- einschließlich der Schulen des Gesundheitswesens.

(Hinweis: Die Bezeichnung der Schularten kann je nach Bundesland abweichen)

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis besucht wird.

2.1.4 Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung und/oder BAB

(1) Ausgeschlossen von der zusätzlichen Leistung sind Schülerinnen und Schüler beim Besuch der Berufsschule während einer Berufsausbildung (duale Ausbildung). Hier besteht Anspruch auf Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend auf Berufsausbildungsbeihilfe; die Kosten für die Schulausrüstung sind damit gedeckt.

Berufsausbildung mit Ausbildungsvergütung (24a.10)

(2) Besteht ein Anspruch auf **BAB** aufgrund der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (§§ 61, 61a SGB III), besteht grundsätzlich auch ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung. Der Ausschluss nach § 24a Satz 3 gilt ausschließlich bei Anspruch auf Ausbildungsvergütung aus einer dualen Ausbildung. Schülerinnen und Schüler, die nicht mehr bei ihren Eltern wohnen, haben einen Anspruch auf die zusätzliche Leistung, wenn Ihnen ein Zuschuss nach § 22 Abs. 7 zu den ungedeckten Unterkunftskosten gewährt wird.

2.2 Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Die zusätzliche Leistung für die Schule steht nur Schülern zu, die

- zum 1. August des jeweiligen Jahres mit mindestens einem Elternteil in einem Haushalt leben, der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II hat oder
- zum Stichtag selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

Stichtag Alg II-Anspruch: jeweils 1. August (24a.11)

2.2.1 Schüler im Haushalt der Eltern

(1) Mindestens ein mit dem Schüler im Haushalt lebender Elternteil muss zum Stichtag Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, d. h. es muss ein Anspruch auf

- Regelleistung und/oder
- Mehrbedarfe und/oder
- Leistungen für Unterkunft und Heizung

bestehen.

Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (24a.12)

(2) Der darlehensweise Bezug dieser Leistungen schließt den Anspruch auf die Leistung nicht aus (zur Rückzahlung siehe auch Kapitel 4.2). Dies gilt nicht, wenn das Darlehen nach § 23 Abs. 4 gewährt wird, weil diese Norm lediglich Überbrückungsfunktion bis zur ersten Entgeltzahlung hat.

**Leistungen als Darlehen
(24a.13)**

(3) Werden ausschließlich

- einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 oder
- ein Zuschuss zu Versicherungsbeiträgen zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit nach § 26 Abs. 2 oder 3

**Abgrenzung
(24a.14)**

bezogen, besteht kein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

(4) Auch wenn der Eintritt von Sanktionen dazu führt, dass am 1. August keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt werden, besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II dem Grunde nach fort, so dass die zusätzlichen Leistungen für die Schule gewährt werden können. Dies gilt nicht, sofern auch unabhängig davon zu diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen würde (z. B. Erzielung eines den Bedarf deckenden Einkommens bzw. einzusetzenden Vermögens während des Sanktionszeitraumes).

**Sanktionen
(24a.15)**

(5) Gem. § 6a Abs. 4 BKGG besteht ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule auch für Empfänger von Kinderzuschlag. In diesem Fall wird die Leistung für die Schule von der zuständigen Familienkasse gezahlt.

**Kinderzuschlag
(24a.16)**

(6) Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts muss bei mindestens einem mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil vorliegen. Ausreichend ist auch, wenn der zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Partner des Elternteils (Stiefel-ternteil) einen Leistungsanspruch hat, der leibliche Elternteil selbst aber von Leistungen ausgeschlossen ist. Unbeachtlich ist hingegen, ob der Schüler selbst einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat (z. B. kein Anspruch bei Bedarfsdeckung durch Einkommen aus Unterhalt und Kindergeld). Anspruchsinhaber ist immer der Schüler. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf zusätzliche Leistungen für die Schule auch dann nur einmal besteht, wenn sich der Schüler abwechselnd bei beiden Elternteilen aufhält. In diesem Fall sind die zusätzlichen Leistungen für die Schule in den Bewilligungsbescheid des Elternteils aufzunehmen, bei dem er sich am 1. August aufhält.

**Leistungsanspruch der Eltern ausschlaggebend
(24a.17)**

(7) So besteht auch in sogenannten Mischhaushalten, in denen das Kind zu eigenem Einkommen Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erhält, die Eltern jedoch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beziehen, ein Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule.

**Wohngeld/
Mischhaushalt
(24a.18)**

(8) Es ist unerheblich, ob der Elternteil Arbeitslosengeld II oder als erwerbsunfähiges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft Sozialgeld bezieht. In Fällen, in denen beide Eltern erwerbsunfähig sind, kann ein Anspruch auf die Leistung nur bestehen, wenn der Schüler das 15. Lebensjahr vollendet hat und selbst erwerbsfähig ist; der SGB II-Leistungsbezug der Eltern bzw. des Elternteils wird dann über den

**Erwerbsfähigkeit Eltern/Elternteil
(24a.19)**

Schüler und die um ihn zu bildende Bedarfsgemeinschaft hergeleitet (§ 7 Abs. 3 Nr. 2). Bei nicht erwerbsfähigen Kindern kann in diesen Fällen ein Anspruch nach § 28a SGB XII gegeben sein.

(9) Besteht kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für mindestens einen mit dem Schüler in einem Haushalt lebenden Elternteil, ist die zusätzliche Leistung für die Schule gleichwohl zu gewähren, weil nach § 24a Satz 1 der Leistungsanspruch des Schülers ausreicht. Dies kann beispielsweise vorkommen, wenn der Elternteil nach § 7 Abs. 5 von Leistungen ausgeschlossen ist oder wegen eines bedarfsdeckenden Anspruchs auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII keinen Anspruch auf Sozialgeld hat.

Sonderfall: Kein Leistungsanspruch für die Eltern (24a.20)

(10) Gleiches gilt, wenn ein im Haushalt der Eltern lebender Schüler ohne seine Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bezieht. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein erwerbsfähiger Schüler im Haushalt der Eltern ein eigenes Kind erzieht.

Sonderfall: Eigene BG im Haushalt der Eltern (24a.21)

2.2.2 Schüler außerhalb des Haushalts der Eltern

(1) Schüler, die außerhalb des Haushalts der Eltern leben oder leben wollen, haben Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule, wenn der zuständige Träger seine Zustimmung für den Auszug aus dem Haushalt der Eltern gemäß § 22 Abs. 2a erteilt hat.

Zustimmung zum Auszug (24a.22)

(2) Darüber hinaus muss der Schüler zum 1. August des jeweiligen Jahres einen eigenen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Ein Anspruch anderer, mit dem Schüler in einem **Haushalt** lebender Personen, ist nicht ausreichend.

Anspruch des Schülers selbst (24a.23)

3. Nachweise

(1) Ein Nachweis über den Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist lediglich bei der Einschulung erforderlich.

Nachweis bei Einschulung (24a.24)

(2) Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen.

Allgemeine Schulpflicht (24a.25)

In folgenden Bundesländern kann die Schulpflicht an einer allgemeinbildenden Schule bereits vor Vollendung des 15. Lebensjahres beendet sein:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen

- Rheinland-Pfalz

Hier kann bereits nach Vollendung des 14. Lebensjahres ein weiterer Schulbesuch nicht mehr generell unterstellt werden.

(3) Kann der Nachweis bis zum 1. August des Jahres nicht erbracht werden (z. B. wegen Schulferien oder bevorstehender Einschulung), bestehen keine Bedenken, die Leistung nach den Angaben der Eltern zur Einschulung oder zum Schulbesuch gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu bewilligen. Der Nachweis ist innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

**Nachweis bis 01.08.
nicht möglich
(24a.26)**

(4) Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

**Nachweis ab 10.
Jahrgangsstufe
(24a.27)**

(5) Die zusätzliche Leistung für die Schule wird mit einer Zweckrichtung erbracht. Hierbei handelt es sich nicht um eine Zweckbestimmung im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X. Im Regelfall ist kein Nachweis zu verlangen, da die Leistung pauschaliert erbracht wird. Insofern bedarf es keines Hinweises in der Bewilligungsentscheidung.

**Zweckentsprechende
Verwendung
(24a.28)**

(6) Ein begründeter Einzelfall für das Fordern von Nachweisen liegt insbesondere vor, wenn

**Begründeter
Einzelfall
(24a.29)**

- bezogen auf das vorangegangene Schuljahr Anhaltspunkte für eine Mangelausstattung des Schülers gegeben waren,
- der Träger der Jugendhilfe wegen Vernachlässigung der elterlichen Sorge sich an den Leistungsträger in Hinblick auf die Schulausstattung wendet,
- zum Schuljahresbeginn ein Darlehen nach § 23 Abs. 1 für Schulbedarf begehrt wird oder
- die Leistungserbringung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens (§ 23 Abs. 2) darlehensweise erfolgt.

Die gewonnenen Anhaltspunkte für den Einzelfall sind zu dokumentieren.

Liegt ein begründeter Einzelfall vor, so ist unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu entscheiden, ob Nachweise im darauffolgenden Schuljahr zu erbringen sind. Ermessensgesichtspunkte können u. a. sein:

- Sinn und Zweck der Leistung,
- Ursachen für eine anderweitige Verwendung,
- Notwendigkeit der Nachweispflicht zur Zielerreichung und
- Gesichtspunkte aus dem konkreten Einzelfall.

Die Gründe sind im Bescheid über die Nachweispflicht zu benennen und gegeneinander abzuwägen. Die Frist zur Vorlage der Nachweise ist der 31. Juli des Folgejahres. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Nachweisführungspflicht haben aufschiebende

Wirkung. Eine Rückforderung wegen anderweitiger Verwendung der Leistung ist nicht möglich; eine Durchsetzung der Nachweispflicht ist nicht gegeben.

(7) Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die zusätzliche Leistung für die Schule gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a i. V. m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu entscheiden.

**Vorläufige Schulbescheinigung
(24a.29a)**

4. Entscheidung und Auszahlung der Leistung

4.1 Antragstellung und Entscheidung

(1) Der Antrag auf die zusätzliche Leistung für die Schule gilt mit der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als gestellt. Eine gesonderte Antragstellung ist daher in der Regel entbehrlich.

**Antragstellung
(24a.30)**

(2) Die Entscheidung über die zusätzliche Leistung für die Schule ist bereits zu Beginn desjenigen Bewilligungszeitraums möglich, der den 1. August einschließt, wenn nach Einschätzung der Grundversicherungsstelle die Anspruchsvoraussetzungen zum 1. August mit hinreichender Gewissheit vorliegen werden.

**Frühzeitige
Entscheidung
(24a.31)**

(3) Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und daher kein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, ist die Vertretungsvermutung des § 38 Abs. 1 nicht anwendbar. Bei minderjährigen Kindern kann in diesen Fällen von der gesetzlichen Vertretung der Eltern ausgegangen werden. Hingegen müssen volljährige Kinder selbst den Antrag stellen oder ihre Eltern oder einen Dritten hiermit beauftragen. Stellen sie den Antrag nicht selbst, sind sie gesondert über den Anspruch auf die zusätzliche Leistung für die Schule sowie über ihre Mitwirkungspflichten zu informieren.

**Ordnungsgemäße
Vertretung
(24a.32)**

(4) Die Entscheidung soll zusammen mit der Entscheidung über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den August des jeweiligen Jahres erfolgen und ist dann mit dieser gemeinsam zu bescheiden. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist ein gesonderter Bescheid zu erteilen.

**Bescheidung
(24a.33)**

4.2 Auszahlung

(1) Die Höhe der zusätzlichen Leistung für die Schule beträgt für jeden Schüler 100 Euro. Sie wird als Zuschuss gewährt. Werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Darlehen gewährt, so kann auch die zusätzliche Leistung für die Schule nur darlehensweise erbracht werden.

**Höhe
(24a.34)**

(2) Werden von anderen Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen oder Wohlfahrtsverbände) Zuschüsse für Schulranzen, Federmäppchen, Taschenrechner, Schulhefte, Mal- und Schreibzubehör, Schulbücher, Beiträge zur Kopierkosten, Ausflüge, Nachhilfe u. ä. gewährt,

**Leistungen Dritter
mit gleicher Zweckbestimmung
(24a.35)**

so sind diese ungeachtet der gleichen Zweckbestimmung nicht auf die Leistungen nach § 24a anzurechnen.

(2) Die Leistung erhöht den Umfang der Hilfebedürftigkeit nach § 9 und daher den Bedarf des Schülers im Anspruchsmonat nicht. Es ergeben sich keine Veränderungen bei dem zu verteilenden Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft.

Kein Bestandteil der Hilfebedürftigkeit (24a.36)

(3) Die Leistung ist nach § 41 Abs. 1 Satz 5 mit den Leistungen für den August des jeweiligen Jahres als Einmalzahlung auszusahlen. Für die Abwicklung in A2LL sind die gesonderten Verfahrenshinweise zu beachten. Ist der Schüler nicht hilfebedürftig und somit nicht Mitglied der Bedarfsgemeinschaft der Eltern, ist die zusätzliche Leistung gesondert auszusahlen.

Auszahlung (24a.37)

5. Aufhebung und Rückforderung

5.1 Aufhebung der Leistung

Bei der Aufhebung der zusätzlichen Leistung für die Schule ist zwischen der Rechtswidrigkeit der Leistungsgewährung wegen fehlerhafter Angaben und nachträglich zugeflossenem Einkommen oder Vermögen zu unterscheiden.

Aufhebung (24a.38)

5.1.1 Kein Widerruf bei zweckwidriger Verwendung

Die rechtmäßige Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule kann nicht nach § 47 Abs. 2 SGB X widerrufen werden. Die gesetzliche Formulierung lässt eine Vielzahl von Nutzungsmöglichkeiten der zusätzlichen Leistung zu. Ein Zweck im Sinne des § 47 Abs. 2 SGB X müsste präziser gefasst sein.

Kein Widerruf nach § 47 Abs. 2 SGB X (24a.39)

5.1.2 Aufhebung bei fehlerhaften Angaben

Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule kann unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X aufgehoben werden.

Aufhebung nach § 45 SGB X (24a.40)

5.1.3 Keine Aufhebung bei nachträglich zugeflossenem Einkommen

Bei der zusätzlichen Leistung handelt es sich um eine einmalige Leistung. Eine Aufhebung der Leistung nach § 48 SGB X kommt daher nicht in Betracht, da es sich hierfür um einen Dauerverwaltungsakt handeln müsste. Die Gewährung der zusätzlichen Leistung für die Schule in einem einheitlichen Bescheid mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes verändert ihren rechtlichen Charakter nicht.

Keine Aufhebung nach § 48 SGB X (24a.41)

Beispiel:

Die 13-jährige R. besucht im Schuljahr 2008/2009 die 8. Klasse. Die zusätzliche Leistung für die Schule wurde mit Bescheid aus dem Juni bereits für den 1. August 2009 zusammen mit den laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gewährt. Ein Elternteil nimmt im August eine Beschäftigung auf, die die Hilfebedürftigkeit beendet. Das die Bedürftigkeit überwindende Einkommen fließt bereits am 30. August 2009 zu.

Die Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X für den Monat August aufgehoben. Insofern erfolgt eine Teilaufhebung. Eine Aufhebung nach § 45 SGB X ist nicht möglich, da es an einer ursprünglichen Rechtswidrigkeit fehlt.

5.2 Rückforderung der Leistung

Ist die Leistung nach Aufhebung ihrer Bewilligung zurück zu fordern, bedarf dies einer gesonderten Entscheidung. Sie erfolgt gemäß § 40 i. V. m. § 50 SGB X in voller Höhe.

**Rückforderung
(24a.42)**